

**EINWOHNERGEMEINDE**

**6285 HITZKIRCH**

**VOLLZUGSVERORDNUNG  
ZUM**

**ABFALLENTSORGUNGS-  
REGLEMENT 2001**

**der**

**EINWOHNERGEMEINDE  
HITZKIRCH**

**vom 21. Dezember 2000**

## **Inhaltsverzeichnis**

- Art. 1 Kehrrichtabfuhr
- Art. 2 Kehrrichtgebinde
- Art. 3 Bereitstellung der Gebinde
- Art. 4 Haushalt-Sperrgut
- Art. 5 Separatabfahren
- Art. 6 Separatsammlungen
- Art. 7 Grünabfuhr / Speiseabfälle
- Art. 8 Information

## **Anhang 1**

Gebührenfestlegung

## **Anhang 2**

Modalitäten

Der Gemeinderat von Hitzkirch erlässt aufgrund von Art. 2 Abs. 2 des Abfallentsorgungs-Reglementes vom 17. April 2000 folgende Vollzugsverordnung:

#### Art. 1 Kehrrichtabfuhr

1 Die Abfuhr des Hauskehrichts aus dem Siedlungsgebiet erfolgt in der Regel wöchentlich einmal.

2 Fällt die ordentliche Kehrrichtabfuhr auf einen öffentlichen Feiertag, wird die Abfuhr in der Regel vorverlegt.

3 Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs-, Landwirtschaftsbetriebe und Detailhandel entsorgen ihre Siedlungsabfälle über das Wäge-System. Der Gemeinderat kann Ausnahmegewilligungen erteilen. Für die Entsorgung von Spezialabfällen muss beim Gemeinderat eine Bewilligung eingeholt werden. Die Entsorgungswege der Abfälle sind dabei aufzuzeigen.

4 Die Separatabfuhrungen gemäss Art. 5 dieser Verordnung werden nach Bedarf angeordnet.

#### Art. 2 Kehrrichtgebinde

1 Für die Bereitstellung des Kehrichts sind folgende Gebinde zulässig:

- zugelassene Kehrrihtsäcke oder Kehrrihtsäcke mit Gebührenmarke
- Container mit max. 800 Liter Inhalt, die nur zugelassene Kehrrihtsäcke oder Kehrrihtsäcke mit Gebührenmarke enthalten
- gebührenpflichtige Container mit max. 800 Liter Inhalt für die Entsorgung des Kehrrihts von Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetrieben (Gewerbecontainer)
- gebührenpflichtige Container mit max. 800 Liter für Haushalte, die sich für die gewichtsmässige Entsorgung entschieden haben
- Sperrgutbündel mit Gebührenmarke

2 Die Höchstgewichte bei den Kehrrihtsäcken betragen, beim 35-Liter-Sack 7 kg, beim 60-Liter-Sack 10 kg und beim 110-Liter-Sack 15 kg.

3 Gebührenpflichtige Container sind zusätzlich mit dem Datenträger (Chip) der Gemeinde auszurüsten. Die Funktionsfähigkeit der Container muss jederzeit gewährleistet sein und geht zu Lasten des Eigentümers.

4 Container sind so zu beschriften, dass deren Identifikation ohne besonderen Aufwand möglich ist (Eigentümer, Strasse, Hausnummer).

5 Die Anschaffung und Ausrüstung der Kehrrichtgebinde ist Sache der Liegenschaftseigentümer und -eigentümerinnen.

### Art. 3 Bereitstellung der Gebinde

1 Der Hauskehricht und alle anderen Abfälle, die im Holsystem eingesammelt werden sind am Tag der Abfuhr gut sichtbar und erreichbar bereitzustellen. Bei Schneefall muss der Zugang geräumt sein.

2 Das Abfuhrgut ist so bereitzustellen, dass Emissionen, Verkehrsbehinderungen und Verletzungsgefahren vermieden werden.

3 Kehrlicht von Liegenschaften, welche nicht an einer für die Zufahrt geeigneten Strasse liegen, ist zur nächsten Stelle der Sammelroute zu bringen. Die direkte Bedienung kann insbesondere bei nicht durchgehenden Strassen ohne genügend Wendepplatz oder bei zu schmalen Strassen abgelehnt werden.

4 Ist der Zugang behindert, sind Gebinde defekt oder sind Abfälle nicht weisungsgemäss bereitgestellt, kann die Übernahme der Abfälle verweigert werden.

### Art. 4 Haushalt-Sperrgut

Haushalt-Sperrgut ist zu bündeln und darf die Masse von 150 x 100 x 50 cm nicht überschreiten. Es darf nur bis zu einem Höchstgewicht von 20 kg bereitgestellt werden. Grösseres und/oder schwereres Sperrgut ist auf eigene Kosten zu entsorgen.

### Art. 5 Separatabfahren

Die Gemeinde kann neben der Kehrlichtabfuhr für folgende Abfälle aus Haushaltungen Separatabfahren anbieten:

- Papier / Karton
- Sperrgut

## Art. 6 Separatsammlungen

Die Gemeinde bietet für folgende Abfälle aus Haushaltungen Separatsammlungen an Sammelstellen an:

- Glas
- Metalle
- Öl
- PET
- Kleider (TexAid)
- Batterien

## Art. 7 Kompostierbare Abfälle / Speiseabfälle

1 Kompostierbare Abfälle sind mit dem dezentralen Kompostierprojekt gelöst.

2 In grösseren Mengen anfallende Lebensmittel- und Speiseabfälle aus Grossküchen sind grundsätzlich nach den kantonalen Weisungen und Merkblättern zu entsorgen.

## Art. 8 Information

1 Die Gemeinde informiert und berät die Bevölkerung sowie Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe insbesondere über die Vermeidung, die Verwertung (Separatsammlung und Recycling) und die Behandlung von Abfällen.

2 Alle Haushaltungen und Betriebe erhalten regelmässig einen Abfallkalender mit Informationen über:

- Abfuhrtage und -strecken für Hauskehricht
- Separatabfahren und Separatsammlungen
- Standorte der Sammelstellen und deren Öffnungszeiten
- weitere Entsorgungsmöglichkeiten

# Anhang 1 - Gebührenfestlegung

Gestützt auf Art. 14 (Gebührenfestlegung) des Abfallentsorgungs-Reglementes hat der Gemeinderat mit Beschluss vom 21. Dezember 2000 folgende Gebühren festgelegt:

## 1. Hauskehricht

---

|     |   |           |           |
|-----|---|-----------|-----------|
| 1.1 | Offizielle Kehrichtmarken der Region VALS<br>(inklusive Mehrwertsteuer)                       |           |           |
|     | 17 Liter  | 1 Marke   | Fr. 1.40  |
|     | 35 Liter  | 2 Marken  | Fr. 2.80  |
|     | 60 Liter  | 3 Marken  | Fr. 4.20  |
|     | 110 Liter   | 5 Marken  | Fr. 7.00  |
| 1.2 | Gebührenmarken für Sperrgut<br>(inklusive Mehrwertsteuer)                                     |           |           |
|     | bis 5 kg  | 2 Marken  | Fr. 2.80  |
|     | bis 12 kg   | 5 Marken  | Fr. 7.00  |
|     | bis 24 kg   | 10 Marken | Fr. 14.00 |
| 1.3 | Andockgebühr / Leerungsgebühr für Container<br>(Franken pro Leerung, exklusiv Mehrwertsteuer) |           |           |
|     | 140 -370 Liter ungepresst   |           | Fr. 2.00  |
|     | 370 - 800 Liter ungepresst  |           | Fr. 3.40  |
| 1.4 | Gewichtsg Gebühr<br>(Preis pro Kilogramm exklusiv Mehrwertsteuer)                             |           | Fr. 0.43  |

---

## 2. Grundgebühr (Preis pro Jahr exklusiv Mehrwertsteuer)

---

|     |                            |           |
|-----|----------------------------|-----------|
| 2.1 | pro Haushalt               | Fr. 60.00 |
| 2.2 | pro Gewerbebetrieb         | Fr. 60.00 |
| 2.3 | pro Landwirtschaftsbetrieb | Fr. 60.00 |

Hitzkirch, 21. Dezember 2000

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident:  
Bruno Richli

Der Gemeindeschreiber:  
Benno Stocker

## Anhang 2 - Modalitäten

Gestützt auf Art. 14 (Gebührenfestlegung) des Abfallentsorgungs-Reglementes hat der Gemeinderat mit Beschluss vom 21. Dezember 2000 folgende Modalitäten festgelegt:

**5. Verkaufsstellen für Abfall-Marken**

---

Coop + Landi

**6. Gebrauchsdauer von Abfall-Marken bei Gebührenanpassungen**

---

3 Monate über Gebührenerhöhungstermin

**7. Befestigung / Erkennung von Marken / Plomben**

---

Selbstklebemarken am Sackkopf oder um Verschlussbündel aufkleben

Bei Sperrgut gut sichtbar aufkleben

Plomben sind fest mit dem Container zu verbinden. Position nach Angabe des Abfuhrunternehmers

**8. Direktanlieferung an KVA**

---

Alles was grösser als Sperrgut ist

(Gegen Bezahlung Entsorgung durch Abfuhrunternehmer)

**9. Turnus der Rechnungsstellung / Mutationen / Verzugszins**

---

Quartalsweise bei Wäge-System

Zahlbar innert 30 Tagen netto

Zahlungserinnerung, Mahngebühr Fr. 20.—

Zahlbar innert 7 Tagen, ab 2. Mahnung Verzugszins min. 5%

Grundgebühren jährlich Anfang des Jahres

**10. Inkrafttreten / Gültigkeit**

---

1. Januar 2001